

Ausschuß für Innere Verwaltung

Protokoll

58. Sitzung (nicht öffentlich)

3. November 1994

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 15.25 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Reinhard (SPD)

Stenograph: Theberath

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

- 1 Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG), Viertes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes**

1

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/7319

Vorlage 11/3307

Zuschriften 11/3497 und 11/3511

Die Ergebnisse der Abstimmungen über die einzelnen Anträge sind im Diskussionsteil dieses Protokolls wiedergegeben.

In der Gesamtabstimmung wird der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 11/7319 unter Einbeziehung der vom Ausschuß beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der

Ausschuß für Innere Verwaltung
58. Sitzung

03.11.1994
the-lg

Seite

SPD gegen die Stimmen von CDU, F.D.P. und GRÜNEN
angenommen.

Als Berichterstatter wird einstimmig Abgeordneter Frechen
(SPD) benannt.

**2 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der
Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) -**

18

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7599

Die Abstimmung über den Gesetzentwurf wird auf die nächste
Sitzung, 24. November 1994, vertagt, um den Fraktionen zwi-
schenzeitlich die Möglichkeit zu weiterer Beratung zu geben.

3 Gesetz zur Änderung des Landesorganisationsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7715

Der Ausschuß für Innere Verwaltung empfiehlt dem federfüh-
renden Ausschuß für Verwaltungsstrukturreform einstimmig
die Annahme des Gesetzentwurfs.

Ausschuß für Innere Verwaltung
58. Sitzung

03.11.1994
the-lg

Seite

4 Landtag muß umsetzungsfähige Konzepte neuer Verwaltungsstrukturen vorlegen

Antrag der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 11/7662

und

5 Verwaltungspolitisches Leitbild für die Modernisierung der Verwaltung in Nordrhein-Westfalen

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 11/7668

und

6 Verwaltungen im Dienste der Bürgerinnen und Bürger - Für den ökologischen und sozialen Umbau in NRW

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 11/7677

Der Ausschuß für Innere Verwaltung kommt überein, die Tagesordnungspunkte 4, 5 und 6 erst nach der vom federführenden Ausschuß für Verwaltungsstrukturreform hierzu beschlossenen Anhörung, an der der Innenausschuß als mitberatender Ausschuß beteiligt ist, zu behandeln.

7 Landes-Anti-Diskriminierungs-Gesetz Nordrhein-Westfalen (LADG NW)

23

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 11/3048

Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 11/3048 wird nach kurzer Aussprache auf die nächste Sitzung vertagt.

8 Vorteilsannahmen in der öffentlichen Verwaltung gezielt bekämpfen 24

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 11/6915 (Neudruck)
Vorlagen 11/3172 und 11/3237

Der Ausschuß vertagt seine Entscheidung über die Art der weiteren Behandlung des Antrags auf die nächste Sitzung, zu der die CDU-Fraktion einen konkreten Vorschlag zur Durchführung einer Anhörung beziehungsweise eines Fachgespräches im Ausschuß machen wird.

9 Bericht der Bundesregierung über die Fortentwicklung des öffentlichen Dienstrechts - Perspektivbericht - 25

Vorlage 11/3278

Der Ausschuß kommt überein, hierzu am 2. Februar 1995 eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

Ausschuß für Innere Verwaltung
58. Sitzung

03.11.1994
the-lg

Seite

10 Unterrichtsverbot für Lehrer, die für die Republikaner kandidieren 26

- Bericht des Innenministeriums

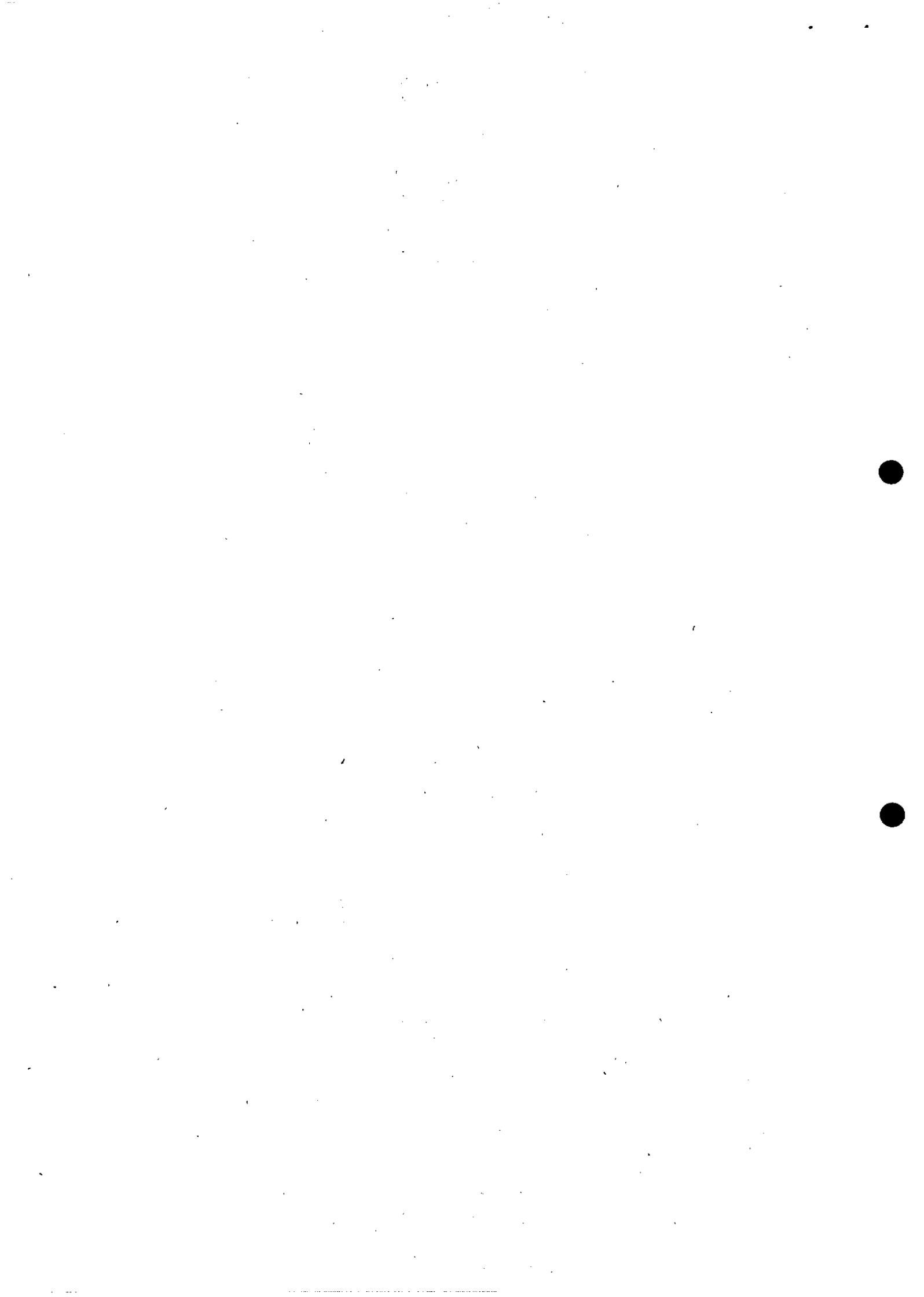
Der Ausschuß nimmt zu diesem von der CDU beantragten Thema den Bericht des Innenministeriums entgegen.

11 Terminplanung 1995 27

Siehe Diskussionsprotokoll Seite 25

Nächste Sitzung: 24. November 1994

* * * * *



Ausschuß für Innere Verwaltung
58. Sitzung

03.11.1994
the-1g

Aus der Diskussion

Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt der **Vorsitzende** mit, daß die CDU-Fraktion einen Bericht des Innenministers über die Arbeit der kriminalpräventiven Räte beantragt habe. - Mit Einverständnis des **Abgeordneten Paus (Detmold) (CDU)**, der darauf hinweist, daß man über die inzwischen verteilte Übersicht hinaus auch eine qualitative Aussage über die Arbeit dieser Räte erwarte, soll der Bericht des Innenministers in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden.

Ferner so fährt der **Vorsitzende** fort, habe die CDU-Fraktion beantragt, den Bericht des Innenministers zum Einsatz der Polizei im Kampf gegen den Handel mit ausländischen Frauen und Mädchen auf die Tagesordnung zu setzen. - **Abgeordneter Paus (Detmold) (CDU)** ist damit einverstanden, auch dieses Thema in der nächsten Ausschusssitzung zu behandeln.

**1 Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG),
Viertes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und
Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7319
Vorlage 11/3307
Zuschriften 11/3497 und 11/3511

Der **Vorsitzende** bedauert, daß zum Teil noch heute morgen Änderungsanträge der Fraktionen eingegangen seien, so daß eine sachgerechte Beschäftigung damit kaum oder gar nicht möglich gewesen sei. Er neige daher dazu, den Punkt von der heutigen Tagesordnung abzusetzen. - Unter Hinweis auf die zurückliegende Zeit anstrengender Wahlkämpfe bittet **Abgeordneter Frechen (SPD)** um Verständnis für den späten Eingang der Änderungsanträge, die sich allerdings im wesentlichen auf einige Punkte konzentrierten, in denen die Meinungen der Fraktionen nicht so sehr weit voneinander entfernt seien, so daß es keine Probleme gegen werde, darüber heute abzustimmen.

Ausschuß für Innere Verwaltung
58. Sitzung

03.11.1994
the-lg

(Synopsis des Gesetzentwurfs der Landesregierung und der dazu eingebrachten Anträge siehe Anlage zu diesem Protokoll.)

Artikel 1

§ 1 - Zuständigkeit

Abgeordneter Frechen (SPD) erläutert, mit der zu § 1 beantragten Änderung gehe es im wesentlichen darum, die Verantwortung nicht allein den Kreisen und kreisfreien Städten zu überlassen, sondern sie von den Kreisen auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden herunterzuziehen, was auch Auffassung von Teilen der kommunalen Spitzenverbände gewesen sei.

Abgeordneter Paus (Detmold) (CDU) weist darauf hin, daß die CDU diese Marschrichtung bereits im Plenum vorgetragen habe. Nachdem man mit dem Asylbewerberleistungsgesetz versuche, den Ärger zwischen Landes- und Kreisebene auf ein Minimum zu reduzieren, sollte man ihn nicht auf die Ebene zwischen Kreisen und Gemeinden verschieben, sondern die Dinge mit vom Land festgelegten Pauschalen klären.

Die CDU habe in ihren Änderungsantrag noch den Passus "vorbehaltlich des Satzes 2 und des Absatzes 2" aufgenommen und bitte die Regierung um Auskunft, ob dies gesetzestechnisch erforderlich sei oder ob die Formulierung, wie sie SPD und GRÜNE beantragt hätten, ausreichend sei.

Innenminister Dr. Schnoor führt aus, die CDU sage ausdrücklich, daß das, was in Absatz 2 stehe, vorbehalten bleibe. Wenn jedoch der neue Absatz 2 bestehenbleibe, gelte dies, ohne daß man es ausdrücklich sagen müsse.

Abgeordneter Paus (Detmold) (CDU) macht deutlich, daß seine Fraktion dann inhaltlich dem Antrag der SPD beitrete.

Ausschuß für Innere Verwaltung
58. Sitzung

03.11.1994
the-lg

Abgeordnete Larisika-Ulmke (F.D.P.) bittet um Verständnis dafür, daß sie sich außerstande sehe, bei den einzelnen Änderungsanträgen mitzustimmen, da sie sie jetzt erst zu Gesicht bekommen habe.

Der Antrag der SPD-Fraktion - Antrag a) auf Seite 1 der Anlage zu diesem Protokoll - wird mit den Stimmen von SPD und CDU bei Enthaltung von F.D.P. und GRÜNEN angenommen.

Damit sind die Anträge von CDU und GRÜNEN zu diesem Paragraphen erledigt.

Der mit den Anträgen von CDU und GRÜNEN inhaltsgleiche Antrag b) der SPD-Fraktion - S. 2 der Anlage - wird einstimmig angenommen.

Zu Absatz 3 fragt **Abgeordneter Paus (Detmold) (CDU)**, worin der Innenminister den Unterschied zwischen den Änderungsanträgen von SPD und CDU sehe.

Staatssekretär Riotte (Innenministerium) erläutert, der SPD-Antrag ziehe die Schlußfolgerung daraus, daß die Zuständigkeit auf die Gemeinden übertragen und daß auch im Bereich der Zuständigkeit der Landschaftsverbände die Möglichkeit dazu geschaffen werden solle, während der CDU-Antrag in Nummer 3 lediglich die Umnummerierung des Absatzes 3 vorsehe. Nummer 4 des CDU-Antrags sei identisch mit dem SPD-Antrag.

Minister Dr. Schnoor fügt hinzu, inhaltlich gebe es zwischen beiden Anträgen keinen Unterschied.

Der Antrag 3 der CDU-Fraktion - S. 2 der Anlage - wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. abgelehnt.

Der Antrag c) der SPD-Fraktion - S. 2 der Anlage - wird einstimmig angenommen.

Der Antrag der SPD-Fraktion zu § 2 - S. 3 der Anlage - wird einstimmig angenommen.

Ausschuß für Innere Verwaltung

03.11.1994

58. Sitzung

the-lg

§ 3 - Landeserstattung

Abgeordneter Paus (Detmold) (CDU) trägt die Auffassung seiner Fraktion vor, daß es nicht nur um eine **Beteiligung** des Landes an den Kosten gehe, sondern daß die Landesregierung die Kosten zu **erstatten** habe. Wenn das, was die Landesregierung vorschläge, nach deren Auffassung kostendeckend sei, dann sei nicht "Beteiligung", sondern "Erstattung" der zutreffende Begriff.

Staatssekretär Riotte (IM) gibt zu bedenken, das Wort "erstatten" erwecke den Eindruck, als wolle oder solle das Land die Kosten komplett erstatten. Dies würde aus der Sicht des Landeshaushalts eine Verlagerung gegenüber der bisherigen Situation bedeuten; denn auch bisher sei den Gemeinden eine volle Erstattung nicht gewährt worden. In unterschiedlichen Formen - zum Beispiel Vorrang der Sachkostenregelung und Abschläge dann, wenn keine Sachkosten gewährt wurden - habe es eine Eigenbeteiligung der Kommunen gegeben. Insofern sei es technisch jedenfalls richtiger, von einer "Beteiligung" an den Kosten zu sprechen, wenn man eine Lastenverschiebung nicht wolle.

Der **Vorsitzende** macht darauf aufmerksam, daß die CDU an späterer Stelle im Gesetz von einer 80%igen Erstattung spreche. Es sei die Frage, ob dies noch mit dem Begriff der Kostenerstattung in Einklang zu bringen sei.

Abgeordneter Paus (Detmold) (CDU) macht deutlich, daß in dem CDU-Antrag nicht von einer Erstattung ohne Wenn und Aber, sondern von einer Erstattung "nach Maßgabe des Flüchtlingsaufnahmegesetzes" die Rede sei. Die CDU wolle, daß für die staatliche Aufgabe, die den Kommunen hier übertragen werde und die sie dann für den Staat wahrnehmen, eine Erstattung durch das Land erfolge, und zwar nach Maßgabe des Gesetzes, deswegen würden ja auch Pauschalen angegeben.

Abgeordneter Moron (SPD) befürchtet, daß die von der CDU vorgeschlagene Formulierung zumindest bei den Gemeinden den Eindruck erwecken würde, als würde das Land - wenn auch "nach Maßgabe des Gesetzes" - tatsächlich alle Kosten erstatten; es wäre dann schwierig, den Gemeinden zu vermitteln, daß bei einer Pauschalierung immer auch jemand seine Kosten nicht voll erstattet bekomme. Mit einer solchen Formulierung würde man höchstwahrscheinlich vor den Gerichten landen.

Ausschuß für Innere Verwaltung
58. Sitzung

03.11.1994
the-lg

Die von der Landesregierung gewählte und von der SPD-Mehrheit unterstützte Formulierung besage eindeutig, daß es die Kommunen auch hinnehmen müßten, die Kosten nicht vollständig erstattet zu bekommen, sondern selbst daran beteiligt zu werden. Dies führe zu mehr Rechtssicherheit.

Deshalb müsse man es bei der Formulierung der Landesregierung belassen, wenn man auch an der Pauschalierung festhalten wolle.

Abgeordnete Larisika-Ulmke (F.D.P.) schließt sich dem Vorschlag der CDU an. Ihr leuchte nicht ein, wenn die SPD jetzt einen Unterschied zwischen "Erstattung" und "Beteiligung" mache. Schließlich spreche die Landesregierung im Vorwort zu ihrem Gesetzentwurf unter "D. Kosten" selbst davon, daß der Bedarf für die pauschalierte Erstattung in einer bestimmten Höhe geschätzt werde.

Dieser Argumentation schließt sich **Abgeordneter Appel (GRÜNE)** an. Er weist darauf hin, daß Flüchtlinge einen Rechtsanspruch gegenüber den Gemeinden hätten, der zum Beispiel auch durch eine schlechte Finanzlage der Gemeinde nicht aufgehoben werde. Deswegen sehe er in der "Erstattung" die rechtssicherere Formulierung.

Der **Innenminister** gibt zu bedenken, daß, wenn es keine gesetzliche Regelung dieser Art gäbe, Sozialhilfeleistungen in Anspruch genommen werden müßten, was auch eine kommunale und keine Landesaufgabe sei.

Die von der CDU gewählte Formulierung würde dazu führen, daß man diese Aufgabe zu einer Landesaufgabe machen würde. Die Formulierung der Landesregierung äußere sich dazu nicht.

Abgeordneter Paus (Detmold) (CDU) merkt hierzu abschließend an, die CDU wolle dieses Signal setzen und bleibe daher bei ihrer Formulierung.

Der Antrag 5 der CDU - Anlage S. 3 - wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU, F.D.P. und GRÜNEN abgelehnt.

Ausschuß für Innere Verwaltung
58. Sitzung

03.11.1994
the-lg

Artikel 2

§ 2 - Personenkreis

Zum Antrag seiner Fraktion, den Passus "nach § 32 a Ausländergesetz" zu streichen, führt **Abgeordneter Paus (Detmold) (CDU)** aus, die CDU wolle die Regelung für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge generell; der zitierte Passus gebe wenig her, weil es diesen Personenkreis zur Zeit noch gar nicht gebe.

Abgeordneter Appel (GRÜNE) macht darauf aufmerksam, daß er entsprechend der heute verteilten Neufassung der Änderungsanträge seiner Fraktion außer den Änderungen der Nummern 5 und 6 zwei weitere Punkte angefügt wissen wolle:

7. Ausländerinnen und Ausländer, denen aufgrund einer Entscheidung nach § 55 AuslG eine Duldung erteilt worden ist,
8. Ausländerinnen und Ausländer, denen aufgrund einer Entscheidung nach § 30 Abs. 3 AuslG eine Aufenthaltsbefugnis erteilt worden ist.

Die Begründung dafür sei, daß der in § 2 des Regierungsentwurfs genannte Personenkreis einige Flüchtlingsgruppen nicht erfasse.

So würden die in den Nummern 5 und 6 des genannten Personenkreise nur dann in die Erstattungsregelung einbezogen, wenn die Anordnung aufgrund von § 32 AuslG beziehungsweise § 54 AuslG nach einem Stichtag 01.01.1995 getroffen worden sei. Dies bedeutete den Ausschluß aller Flüchtlinge, die bereits in den Gemeinden eingetroffen seien, und sei daher abzulehnen.

Ebenso ausgeschlossen von § 2 in der Fassung des Regierungsentwurfs wären Flüchtlinge, denen aufgrund einer Einzelfallprüfung, die zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses geführt habe, eine Duldung nach § 55 AuslG erteilt worden sei, was zum Beispiel auf Kosovo-Flüchtlinge zutreffen könnte. Gleiches gelte für Flüchtlinge, die aufgrund der Tatsache, daß in ihren Fällen längerfristig unverschuldete Abschiebehindernisse vorlägen, eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3 AuslG erhalten hätten.

Die Aufnahme dieser Menschen werde weiterhin den Gemeinden überlassen, wofür ihnen aber nach der vorliegenden Fassung des Regierungsentwurfs kein Erstattungs-

Ausschuß für Innere Verwaltung
58. Sitzung

03.11.1994
the-lg

anspruch gegenüber dem Land entstehe. Deswegen beantrage seine Fraktion zusätzlich zu den in der Synopse aufgeführten Änderungen der Nummern 5 und 6 die Aufnahme der vorgetragenen Nummern 7 und 8.

Auf eine diesbezügliche Zwischenfrage des Abgeordneten Frechen (SPD) macht **Abgeordneter Paus (Detmold) (CDU)** deutlich, daß es sich bei dem ersten Antrag seiner Fraktion zu diesem § 2 um einen in sich abgegrenzten Personenkreis handle; er bittet deshalb darum, über diesen Punkt - betr. § 2 Nr. 4 - gesondert zu beraten und abzustimmen.

Staatssekretär Riotte (IM) gibt zu bedenken, daß die Nummer 4 des Regierungsentwurfs Entscheidungen auffange, die in der Zukunft erst noch getroffen werden müßten.

Bisher gebe es nur bundeseinheitlich denkbare Entscheidungen nach § 32 a des Ausländergesetzes. Wenn man den Verweis auf diesen Paragraphen herausnehme, gäbe es keinerlei Definition mehr für das, was Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge seien. Abgesehen von den Kontingentsregelungen, enthalte § 32 a Ausländergesetz die bundesrechtlich einzige Definition des Bürgerkriegsflüchtlings.

Zumindest müßte man an die Stelle dieser Definition eine andere setzen; denn wenn man auf jedwede Definition verzichtete, könnte dies im Endeffekt bedeuten, daß jede Gemeinde ihre eigene Definition wähle und man im Zweifel mit jeder Gemeinde einen Rechtsstreit darüber führen müßte.

Durch die Bezugnahme des Regierungsentwurfs auf § 32 a Ausländergesetz solle keine Gruppe ausgeschlossen werden; vielmehr sollte für den Fall, daß einmal Entscheidungen getroffen würden, vorweg eine Regelung erfolgen. Von der Konsequenz her, die der CDU-Antrag auslösen würde, müßte es seines Erachtens bei dem Vorschlag der Landesregierung bleiben.

Abgeordneter Paus (Detmold) (CDU) ist der Meinung, daß man vielleicht noch genauer festlegen könne, was Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge seien; die CDU aber wolle das Übereinkommen, das in § 32 a des Ausländergesetzes als zusätzliches Erfordernis enthalten sei, im Asylbewerberleistungsgesetz nicht berücksichtigen.

Ausschuß für Innere Verwaltung
58. Sitzung

03.11.1994
the-Ig

Der Abgeordnete bestätigt die Vermutung von **Staatssekretär Riotte (IM)**, daß die CDU damit auf eine Gruppe ziele, von der sie meine, daß sie mit der Ziffer 4 des Regierungsentwurfs nicht erfaßt sei.

Das werfe die Frage auf, ob nicht in den anderen im Gesetzentwurf aufgeführten Ziffern diese Gruppe enthalten sei oder ob sie, wenn sie darin nicht enthalten sei, bewußt ausgeschlossen worden sei.

Bewußt ausgeschlossen sei die Gruppe der De-facto-Flüchtlinge, für die es in der Vergangenheit Bleiberechtsentscheidungen gegeben habe, die jetzt entweder die Dreijahresfrist hinter sich hätten oder für die aus anderen Gründen in der Vergangenheit schon im Zusammenhang mit der Änderung des FlüAG, des Haushaltsgesetzes oder des GFG die Entscheidung getroffen worden sei.

Diese Regelung solle also nach den Vorstellungen der CDU auslaufen. Dazu habe die Landesregierung ganz bewußt entschieden, nicht rückwirkend ein Wiederaufleben der früheren Regelung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vorzuschlagen.

Der Antrag 1 der CDU-Fraktion - Anl. S. 6 - wird mit den Stimmen der SPD bei Enthaltung von F.D.P. und GRÜNEN abgelehnt.

Zu den mit den Ziffern 2 und 3 beantragten Änderungen führt **Abgeordneter Paus (Detmold) (CDU)** aus, seine Fraktion wünsche, daß die Regelung für alle seit Inkrafttreten des Asylkompromisses - Artikel 16 a Grundgesetz - hier eingetroffenen Ausländerinnen und Ausländer gelte.

Die Frage des **Abgeordneten Frechen (SPD)**, ob dafür Deckung im Haushalt vorhanden wäre, verneint der **Staatssekretär**; dies wäre nach dem bisherigen Haushaltsplanentwurf nicht der Fall. Dieser Vorschlag würde wie der zuvor diskutierte dazu führen, daß vorhandene De-facto-Flüchtlinge, für die es einmal Regelungen gegeben habe, die aber aufgrund politischer Entscheidungen ausgelaufen seien, wieder in die Erstattung einbezogen würden. Die Regierung habe sich im Haushaltsplanentwurf an diesen politischen Entscheidungen orientiert.

Die CDU-Anträge 2 und 3 - Anl. S. 6 - werden mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. abgelehnt.

Ausschuß für Innere Verwaltung
58. Sitzung

03.11.1994
the-lg

Staatssekretär Riotte (IM), der darauf hinweist, daß die von den GRÜNEN beantragten Änderungen der Nummern 5 und 6 inzidenter bereits in der vorhergehenden Diskussion mit behandelt worden seien, betont, daß die von den GRÜNEN heute zusätzlich beantragten Nummern 7 und 8 neu auch insofern seien, als sie selbst über das hinausgingen, was es in der Vergangenheit einmal gegeben habe.

Bei ihrer seinerzeitigen Entscheidung für eine Erstattungsregelung im Flüchtlingsaufnahmegesetz, die später in das Haushaltsgesetz und das Gemeindefinanzierungsgesetz aufgenommen worden sei, seien die Landesregierung und seiner Erinnerung nach auch die Mehrheitsfraktion davon ausgegangen, daß solche Bleiberechtsentscheidungen aufgrund politischer Entschließung der Landesregierung getroffen worden seien und damit das Land auch eine politische Verantwortung für die Konsequenzen hätte übernehmen müssen.

Bei dem hier zur Diskussion stehenden Vorschlag handle es sich um Einzelfallregelungen, über die jede Ausländerbehörde in der Regel unabhängig von der Landesregierung entscheide; denn sie - und nicht die Landesregierung - führe das Gesetz als kommunale Pflichtaufgabe aus. Von daher sei der Anknüpfungspunkt der früheren Regelungen, nämlich die politische Setzung durch das Land, hier nicht gegeben.

Deshalb meine die Landesregierung, in diesem Einzelfallentscheidungen auch keine Anknüpfung an die Erstattungspflicht herstellen zu sollen.

Abgeordneter Paus (Detmold) (CDU) kündigt an, daß sich seine Fraktion bei der Abstimmung über die von den GRÜNEN beantragten Nummern 5 und 6, die hinsichtlich des Datums noch über die Anträge der CDU hinausgingen, enthalten werde.

Mit den Ziffern 7 und 8 würde eine über die bisherige Regelung hinausgehende neue Regelung geschaffen. Dem werde die CDU, obwohl sie das Anliegen auch sehe, nicht zustimmen.

Die Anträge der GRÜNEN betr. Nummern 5 und 6 - Anlage S. 6 - werden mit den Stimmen der SPD bei Enthaltung von CDU und F.D.P. abgelehnt.

Die Anträge der GRÜNEN betr. Nummern 7 und 8 - S. 6 dieses Protokolls - werden mit den Stimmen von SPD, CDU und F.D.P. abgelehnt.

Ausschuß für Innere Verwaltung
58. Sitzung

03.11.1994
the-lg

§ 4 - Kostenpauschalen

Die von seiner Fraktion beantragte Änderung des Absatzes 1, so erläutert **Abgeordneter Frechen (SPD)**, sei eine Folge der eingangs gefaßten Beschlüsse: Die Zuständigkeit sei geändert worden; Adressaten seien jetzt die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Mit der Neufassung dieses Absatzes trage man dem Rechnung.

Hinsichtlich des BSHG verbleibe es bei der Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte; die Vierteljahrespauschale von 1 935,-- DM werde jedoch an die kreisangehörigen Gemeinden weitergegeben.

Die zukünftigen Aufwendungen für die Asylbewerber würden auch über die Gesamtdauer des Asylverfahrens erstattet. Das wiederum bedeute, daß eine Erstattung auch für die Aufwendungen derjenigen Asylbewerber erfolge, die nach § 2 des Gesetzes entsprechend dem BSHG laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhielten.

Aus diesen Gründen sei eine Neufassung des Paragraphen notwendig geworden.

Nach dem überzeugenden Ergebnis der Anhörung reiche die bisher vorgesehene Pauschale nicht aus, erklärt **Abgeordneter Paus (Detmold) (CDU)**. Seine Fraktion beantrage daher eine Erhöhung der Pauschale auf einen Ansatz, mit dem die Gemeinden auskommen könnten.

Abgeordnete Larisika-Ulmke (F.D.P.) macht darauf aufmerksam, daß sie ohne Absprache mit der Fraktion nicht über die von der CDU beantragte Erhöhung entscheiden könne und sich deswegen der Stimme enthalten werde. Allerdings empfinde sie Sympathie für diesen Antrag. Aufgrund der in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen, daß entsprechende Anträge immer wieder abgelehnt worden seien, habe die F.D.P. jedoch darauf verzichtet, selbst einen Erhöhungsantrag zu stellen.

Seine Fraktion ist nach den Worten des **Abgeordneten Appel (GRÜNE)** gegen eine Pauschalierung, weil nach ihrer Meinung die Unterbringung der Flüchtlinge nach wie vor die Erfüllung einer Landesaufgabe durch die Gemeinden darstelle und das Land die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten habe, was bei einer Pauschale nicht der Fall sei; diese provoziere vielmehr ein Einsparverhalten der Gemeinden, was

Ausschuß für Innere Verwaltung
58. Sitzung

03.11.1994
the-lg

möglicherweise zu Lasten der Flüchtlingsunterbringung gehe. Seine Fraktion greife deswegen auf die alte Regelung zurück, die tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten.

Eine Differenzierung zwischen den einzelnen Gruppen von Flüchtlingen und Asylsuchenden bei der Höhe der Erstattung lehnten die GRÜNEN ebenfalls ab.

Abgeordneter Paus (Detmold) (CDU) merkt an, die CDU stehe grundsätzlich zur Pauschalierung und werde deshalb diesen weitergehenden Antrag der GRÜNEN ablehnen.

Den wesentlichen Punkt sieht **Staatssekretär Riotte (IM)** in der Frage der Auskömmlichkeit der Beträge. Auch die Landesregierung stelle sich nicht auf den Standpunkt, daß im Jahre 1995 alle Gemeinden generell mit 645 DM monatlich auskämen. Dies sei für die Gemeinden, die mit der Pauschale hinkämen - und deren Zahl sei nicht gering -, eine akzeptable Lösung. Für die über der Pauschale liegenden Gemeinden, die aber den Verwaltungskostenzuschlag gegenrechneten, der bei Spitzabrechnung in Höhe von vielleicht 10 oder 15 % entstehe, sei die Pauschale auch noch annehmbar.

Für Gemeinden, die über der Pauschale lägen, sei sie eine Zielzahl mit einem gewissen Druck, mindestens im Laufe eines Jahres auf diesen Kostensatz zu kommen, weshalb für ein Jahr die Möglichkeit der Spitzabrechnung gewährt werde. Aber von vornherein zu sagen, der Druck sei nicht notwendig, um zu kostengünstigeren Regelungen zu kommen, würde bedeuten, daß man die Weiterführung von Kosten hinnehme, die so nicht notwendig wären. - Abgesehen davon, sei für diesen Betrag im Entwurf des Landeshaushaltsplans auch keine Deckung vorgesehen.

Abgeordneter Appel (GRÜNE) macht geltend, daß ein beispielsweise in Dülmen oder in Ostwestfalen untergebrachter Flüchtling niedrigere Kosten verursachen werde als ein Flüchtling, der in Düsseldorf oder Köln untergebracht werde. Er fürchte, daß dies zu Nachteilen für die Flüchtlinge in den Ballungszentren führen werde, weil dort aus Kostengründen möglicherweise wieder auf Schiffsunterkünfte zurückgegriffen werde oder möglicherweise auch die Leistungen im Betreuungsbereich gekürzt würden.

In der folgenden **Abstimmung** wird zunächst der Änderungsantrag der SPD - Anlage S. 10 - mit den Stimmen von SPD, CDU und F.D.P. gegen die Stimme der GRÜNEN angenommen.

Ausschuß für Innere Verwaltung

03.11.1994

58. Sitzung

the-lg

In der Abstimmung über die Höhe der Pauschale wird der Vorschlag der SPD bei Enthaltung der F.D.P. gegen die Stimmen von CDU und GRÜNEN angenommen.

Der Antrag der GRÜNEN zu Absatz 1 wird mit den Stimmen von SPD und CDU bei Enthaltung der F.D.P. abgelehnt.

Den Antrag seiner Fraktion zu Absatz 2, die Betreuungspauschale zu verdoppeln, begründet **Abgeordneter Appel (GRÜNE)** damit, daß diese Pauschale seit einigen Jahren unverändert geblieben sei, während die Kosten für Betreuungspersonal gestiegen seien.

Staatssekretär Riotte (IM) erinnert daran, daß der Betrag von 30 DM nach den Feststellungen der Firma Mummert & Partner, die vor drei Jahren ein Gutachten erstellt habe, damals einen gewissen - möglicherweise inzwischen aufgezehrten - Rest enthalten habe.

Zum anderen habe es für die Kommunen insofern eine Verbesserung gegeben, als die bisherige Befristung der Betreuungspauschale auf ein Jahr weggefallen sei und sie nunmehr für die gesamte Dauer der Leistung gewährt werde.

Da sich nach dem Ergebnis der Anhörung die Kommunen erkennbar nicht ungerecht behandelt fühlten, werde seine Fraktion diesen Antrag ablehnen, erklärt **Abgeordneter Paus (Detmold) (CDU)**.

Der Antrag c) der GRÜNEN - Anlage S. 11 - wird mit den Stimmen von SPD und CDU bei Enthaltung der F.D.P. abgelehnt.

Die beiden identischen Anträge von SPD und CDU zu Absatz 3 Satz 1 - Anlage S. 11 - werden mit den Stimmen von SPD, CDU und F.D.P. gegen die Stimme der GRÜNEN angenommen.

Der Antrag der GRÜNEN zu Absatz 3 ist mit der Annahme des vorhergehenden Antrags erledigt.

Ausschuß für Innere Verwaltung
58. Sitzung

03.11.1994
the-lg

§ 5 - Kostenerstattung

Die beantragte Änderung des Absatzes 2, so erläutert **Abgeordneter Frechen (SPD)**, sei lediglich redaktioneller Natur; sie sei aufgrund der Ablösung des Jugendwohlfahrtsgesetzes durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz erforderlich geworden.

Der Antrag der SPD-Fraktion - Anlage S. 13 - wird einstimmig angenommen.

§ 6 - Sonstige Landesleistungen

Abgeordneter Frechen (SPD) macht deutlich, daß es sich auch bei diesem Antrag der SPD um eine Änderung redaktioneller Art handle: Die Erstattung solle nicht nur für geduldete Ausländer erfolgen, die Grundleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz erhielten, sondern auch für geduldete Ausländer, denen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz entsprechend dem BSHG laufende Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werde.

Abgeordneter Paus (Detmold) (CDU) weist darauf hin, daß die von der CDU beantragte Höhe der Pauschale eine Konsequenz aus der zu § 4 beantragten Pauschale sei, nämlich 50 % der von der CDU dort für auskömmlich gehaltenen Pauschale ausmache.

In der **Abstimmung** wird zunächst der SPD-Antrag - Anlage S. 14 - unter Ausklammerung der Höhe der Pauschale mit den Stimmen von SPD, CDU und F.D.P. gegen die Stimme der GRÜNEN angenommen.

Bezüglich der Höhe der Pauschale wird der Antrag der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung von F.D.P. und GRÜNEN angenommen.

Der Antrag der GRÜNEN, § 6 entfallen zu lassen, ist durch die Annahme der vorhergehenden Anträge hinfällig.

Ausschuß für Innere Verwaltung

03.11.1994

58. Sitzung

the-Ig

Der Antrag der CDU zu § 8 Abs. 2 sei, wie **Abgeordneter Paus (Detmold) (CDU)** erläutert, die notwendige Folgeänderung aus der Übertragung der Zuständigkeit auf die Gemeinden.

Staatssekretär Riotte (IM) verweist auf die Formulierung in Absatz 2 des Regierungsentwurfs, wonach die Bezirksregierung gleichzeitig obere Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden sei. Daraus folgere, daß es auch eine untere Aufsichtsbehörde gebe, und dies seien die Kreise. Der Vorschlag der CDU sei damit umfaßt. - Nach dieser Erklärung sieht die **CDU-Fraktion** ihren Antrag - Anlage S. 15 - als erledigt an.

Artikel 3

Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes

§ 9 - Kostenregelung

Den Antrag, § 9 in der geltenden Fassung zu erhalten, begründet **Abgeordneter Appel (GRÜNE)** wie folgt: Die Kostenregelung der geltenden Fassung des Landesaufnahmegesetzes gewähre den Gemeinden Kostenerstattung auch für die Aufnahme von Aussiedlern und Aussiedlerinnen sowie Zuwanderern und Zuwanderinnen in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen abzüglich der Benutzungsgebühren. Sie sei einer allgemeinen Pauschale aus den oben schon angeführten Gründen vorzuziehen. Die GRÜNEN träten also auch hier für eine Spitzabrechnung statt einer Pauschalierung ein.

Staatssekretär Riotte (IM) führt aus, aus der Sicht der antragstellenden Fraktion sei es, wenn man die Pauschale bei den Asylbewerbern ablehne, konsequent, dies auch hier zu tun. Aus dem gleichen Grund bleibe die Landesregierung dabei, daß auch hier pauschaliert werden solle.

Der Antrag der GRÜNEN, § 9 in der geltenden Fassung zu erhalten, wird mit den Stimmen von SPD, CDU und F.D.P. abgelehnt.

Ausschuß für Innere Verwaltung
58. Sitzung

03.11.1994
the-lg

§ 11 - Beiräte

Zur Begründung für den Antrag seiner Fraktion, diesen Paragraphen entfallen zu lassen, trägt **Abgeordneter Appel (GRÜNE)** vor, die Beiräte für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen paßten nicht mehr in die veränderten politischen Rahmenbedingungen nach dem Zusammenbruch der realsozialistischen Gesellschaftsstrukturen Osteuropas. Sie versinnbildlichten die einseitige Bevorzugung angeblich deutscher Abstammungslinien gegenüber allen anderen Flüchtlingen, die aus den unterschiedlichsten Notlagen Zuflucht suchten.

Diese Regelung sei nach Auffassung der GRÜNEN nicht mehr zeitgemäß und sollte deswegen gestrichen werden.

Die Landesregierung, so entgegnet **Staatssekretär Riotte (IM)**, sei der Meinung, daß es unverändert besondere Situationen gebe, die durch die Existenz eines solchen Beirats berücksichtigt werden sollten.

Abgeordneter Frechen (SPD) gibt zu bedenken, daß sich gerade diese Beiräte sehr stark für die Flüchtlinge engagierten. Man sollte diesem Engagement nicht ad hoc die Grundlage entziehen, ohne darüber intensiv nachgedacht zu haben.

Deswegen plädiere die SPD dafür, die Beiräte zunächst beizubehalten. Das Thema aber sollte einmal grundsätzlich diskutiert werden.

Abgeordneter Paus (Detmold) (CDU) sieht in den Beiräten ein Stück konkreter Selbsthilfe, die sinnvoll sei und deswegen auch erhalten bleiben sollte.

Abgeordneter Appel (GRÜNE) merkt an, er verstehe die Ausführungen des Abgeordneten Frechen (SPD) als ein Verhandlungsangebot. Für die GRÜNEN wäre es durchaus diskussionswürdig, über Beiräte unter Einbeziehung von Flüchtlingshilfsorganisationen wie Amnesty International oder auch von Gruppen, die Flüchtlinge aus bestimmten Fluchtländern repräsentierten, zu reden. Dies aber sei bei den bisherigen Beiräten nicht der Fall, sondern hierbei gehe es um die herkömmlichen Aussiedler- und Übersiedlerstrukturen, und deswegen habe seine Fraktion deren Streichung beantragt.

Ausschuß für Innere Verwaltung

03.11.1994

58. Sitzung

the-lg

Der Antrag der GRÜNEN wird mit den Stimmen von SPD, CDU und F.D.P. bei zwei Stimmenthaltungen seitens der SPD-Fraktion abgelehnt.

Artikel 4

Übergangsregelung zu Artikel 2

Bezüglich der beantragten Änderung der Nummer 1 weist **Abgeordneter Frechen (SPD)** darauf hin, daß die für den Beginn der Dreijahresfrist maßgebenden erstmaligen Anordnungen für die bosnischen Bürgerkriegsflüchtlinge am 29. Mai 1992 beziehungsweise 28. September 1993 erfolgt seien.

Das bedeute, daß nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung sowohl die Anrechnung als auch die Erstattung der Aufwendungen für diesen Personenkreis spätestens im September 1995 auslaufe, was seines Erachtens nicht den gemeinsamen Intentionen entspreche. Wenn man den Belastungen der Gemeinden Rechnung tragen wolle, sollte man die Dreijahresfrist auch voll ausschöpfen. Dazu sei die hier beantragte Änderung notwendig.

Die von der CDU beantragte Streichung der Nummer 1 sei, wie **Abgeordneter Paus (CDU)** darlegt, eine Folgeregelung des von seiner Fraktion großzügiger gefaßten Personenkreises. Deswegen brauche man nicht eine solche Übergangsregelung für die Bosnier.

Bei dem alten Gesetzestext habe es die Befürchtung gegeben, daß die Bosnier nur noch für die Restzeit unter diese Regelung fielen. Die CDU halte deswegen die vorgeschlagene Klarstellung für sinnvoll und für eine Verbesserung. Aus den grundsätzlichen Erwägungen aber, daß die CDU eine solche Regelung bei dem von ihr vorgeschlagenen erweiterten Personenkreis nicht brauche, könne sie dem SPD-Antrag nicht zustimmen.

Der CDU-Antrag auf Streichung der Nummer 1 - Anlage S. 21 - wird mit den Stimmen der SPD bei Enthaltung von F.D.P. und GRÜNEN angenommen.

Ausschuß für Innere Verwaltung
58. Sitzung

03.11.1994
the-lg

Zu den beantragten Änderungen der Nummer 4 Sätze 1, 2 und 3 führt **Abgeordneter Paus (Detmold) (CDU)** aus, damit werde insbesondere die Möglichkeit der Spitzabrechnung erweitert; zugleich werde der Betrag reduziert, um auch einen gewissen Druck zu erhalten. Außerdem wolle die CDU die Vorfinanzierung durch die Gemeinden, daß also die Erstattung erst zum 31.03.1996 erfolgen solle, streichen.

Der SPD-Antrag c) - Anlage S. 23 - wird mit den Stimmen der SPD angenommen.

Die Anträge der CDU - Anlage S. 23 - werden mit den Stimmen der SPD bei Enthaltung von F.D.P. und GRÜNEN abgelehnt.

Artikel 5

Übergangsregelung zu Artikel § 3

Abgeordneter Frechen (SPD) weist darauf hin, daß es sich bei dem SPD-Antrag zu Nummer 1 um einen Folgeantrag zu Artikel 4 Nummer 2 handle.

Der SPD-Antrag - Anlage S. 24 - wird mit den Stimmen von SPD und CDU gegen die Stimme der GRÜNEN bei Enthaltung der F.D.P. angenommen.

In der Gesamtabstimmung wird der Gesetzentwurf der Landesregierung **Drucksache 11/7319 unter Einbeziehung der beschlossenen Änderungen** mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU, F.D.P. und GRÜNEN angenommen.

Als **Berichterstatter** wird einstimmig Abgeordneter Frechen (SPD) benannt.

**Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG),
Viertes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und
Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7319 -	Änderungsanträge der SPD-Fraktion	Änderungsanträge der CDU-Fraktion	Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<p>Artikel 1</p> <p>Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG)</p> <p>§ 1 Zuständigkeit</p> <p>(1) Zuständig für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) in der jeweils geltenden Fassung sind vorbehaltlich des Satzes 2 und des Absatzes 3 die kreisfreien Städte und Kreise. Für die Unterbringungseinrichtungen des Landes für Asylbewerber ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. 3 wird den Stellen nach Satz 1 und 2 übertragen.</p>	<p>Artikel 1 § 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "3 die kreisfreien Städte und Kreise" durch die Worte "2 die Gemeinden" ersetzt.</p>	<p>1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:</p> <p>"Zuständig für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 30. Juni 1993 (BGBl. I, S. 1074) in der jeweils geltenden Fassung sind vorbehaltlich des Satzes 2 und des Absatzes 2 die Gemeinden."</p>	<p>1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In § 1 Abs. 1 wird das Wort "Kreise" durch die Worte "kreisangehörigen Gemeinden" ersetzt.</p>

<p>Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7319 -</p> <p>(2) Die Kreise können durch Satzung bestimmen, daß ihnen angehörige Gemeinden Aufgaben, die nach Absatz 1 Satz 1 den Kreisen obliegen, ganz oder teilweise durchführen und dabei im eigenen Namen entscheiden. Für die Durchführung dieser Aufgaben können die Kreise Weisungen erteilen. Sie können ihnen angehörige Gemeinden auch für Einzelfälle beauftragen, Aufgaben, die nach Absatz 1 Satz 1 den Kreisen obliegen, durchzuführen und dabei im Namen des Kreises zu entscheiden.</p>	<p>Änderungsanträge der SPD-Fraktion</p> <p>b) Absatz 2 entfällt</p>	<p>Änderungsanträge der CDU-Fraktion</p> <p>2. § 1 Abs. 2 entfällt</p>	<p>Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</p> <p>b) Absatz 2 entfällt</p>
<p>(3) Die Landschaftsverbände nehmen in den Fällen des § 2 AsylbLG die Aufgaben wahr, für die sie bei unmittelbarer Anwendung des BSHG zuständig sind. Sie können durch Satzung bestimmen, daß kreisfreie Städte und Kreise Aufgaben, die nach Satz 1 den Landschaftsverbänden obliegen, ganz oder teilweise durchführen und dabei im eigenen Namen entscheiden. Für die Durchführung dieser Aufgaben können die Landschaftsverbände Weisungen erteilen.</p>	<p>c) Absatz 3 wird Absatz 2. In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "kreisfreie Städte und Kreise" durch das Wort "Gemeinden" ersetzt.</p>	<p>3. § 1 Abs. 3 des Entwurfes wird Absatz 2</p> <p>4. § 1 Abs. 2 (neu) Satz 2 wird wie folgt gefaßt: "Sie können durch Satzung bestimmen, daß die Gemeinden Aufgaben, die nach Satz 1 den Landschaftsverbänden obliegen, ganz oder teilweise durchführen und dabei im eigenen Namen entscheiden."</p>	

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7319 -	Änderungsanträge der SPD-Fraktion	Änderungsanträge der CDU-Fraktion	Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<p>§ 2 Kostenträger</p> <p>Die gemäß § 1 Abs. 1 und 3 Satz 1 zuständigen Stellen tragen die Kosten für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes. Dies gilt auch bei einer Heranziehung gemäß § 1 Abs. 2 und 3 Satz 2 mit Ausnahme der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten.</p>	<p>2. Artikel 1 § 2 lautet wie folgt:</p> <p>"Die gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 zuständigen Stellen tragen die Kosten für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes. Dies gilt auch für eine Heranziehung gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 mit Ausnahme der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten".</p>		
<p>§ 3 Landeserstattung</p> <p>Das Land beteiligt sich an den mit der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes verbundenen Aufwendungen nach Maßgabe des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 214) in der jeweils geltenden Fassung.</p>		<p>5. § 3 wird wie folgt gefaßt:</p> <p>"Das Land erstatet den Gemeinden die mit der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes verbundenen Aufwendungen nach Maßgabe des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 214) in der jeweils geltenden Fassung.</p>	

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7319 -	Änderungsanträge der SPD-Fraktion	Änderungsanträge der CDU-Fraktion	Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<p>Artikel 2 Viertes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes</p> <p>Das Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlÜAG) vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1993 (GV. NW. S. 102), wird wie folgt geändert:</p> <p>1. § 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>"Die Zuweisung von ausländischen Flüchtlingen nach § 2 Nrn. 1, 4 und 6 erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg, im übrigen durch die Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstelle)."</p> <p>b) In Absatz 2 werden die Worte ", bis zu deren Zuweisung" gestrichen.</p>			<p>2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:</p>

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7319 -	Änderungsanträge der SPD-Fraktion	Änderungsanträge der CDU-Fraktion	Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<p>2. § 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>" § 2 Personenkreis</p> <p>Der Personenkreis der ausländischen Flüchtlinge umfaßt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausländer, die um Asyl nachgesucht oder einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen, ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder, 2. Ausländer im Sinne des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) in der jeweils geltenden Fassung, 3. Ausländer, denen nach § 33 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) in der jeweils geltenden Fas- 			

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7319 -	Änderungsanträge der SPD-Fraktion	Änderungsanträge der CDU-Fraktion	Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<p>4. Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge nach § 32 a AuslG,</p> <p>5. Ausländer, für die eine Anordnung nach § 32 AuslG zur Aufnahme aus dem Ausland ab dem 1.1.1995 getroffen worden ist,</p> <p>6. Ausländer, deren Abschiebung aufgrund einer ab dem 01.01.1995 getroffenen Anordnung nach § 54 AuslG ausgesetzt worden ist."</p>		<p>1. In § 2 Nr. 4 wird der Passus "nach § 32 a Ausländergesetz" gestrichen.</p> <p>2. In § 2 Nr. 5 wird das Datum 01.01.1995 durch das Datum 01.07.1993 ersetzt.</p> <p>3. In § 2 Nr. 6 wird das Datum 01.01.1995 durch das Datum 01.07.1993 ersetzt.</p>	<p>a) In § 2 werden die Nummern 5 und 6 wie folgt gefaßt:</p> <p>"5. Ausländerinnen und Ausländer, für die eine Anordnung nach § 32 AuslG zur Aufnahme aus dem Ausland getroffen worden ist,</p> <p>6. Ausländerinnen und Ausländer, deren Abschiebung aufgrund einer Anordnung nach § 54 AuslG ausgesetzt worden ist."</p>

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7319 -	Änderungsanträge der SPD-Fraktion	Änderungsanträge der CDU-Fraktion	Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<p>3. § 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:</p> <p>"(3) Bei der Zuweisung ist der Bestand der in § 2 Nr. 1 bis 6 genannten ausländischen Flüchtlinge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in den Fällen der Nummer 1 längstens für die Dauer von vier Monaten nach unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrages, 2. in den Fällen der Nummern 2 bis 4 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise, 			

<p>Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7319 -</p>	<p>3. in den Fällen der Nummern 5 und 6 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Anordnung anzurechnen. Außerdem ist der Bestand der Ausländer, denen die Landesregierung unter Bezugnahme auf diesen Satz generell eine Bleibemöglichkeit einräumt, längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Erteilung einer Duldung oder Aufenthaltsgenehmigung anzurechnen. Der Bestand der ausländischen Flüchtlinge nach § 2 Nrn. 1 bis 3 ist der von der Bezirksregierung Arnsberg zu letzt fortgeschriebenen und jeweils auf der Grundlage des Bestandes zum Stichtag 1.7. bereinigten Statistik zu entnehmen. Die Zahl der nach Satz 2 und § 2 Nrn. 4 bis 6 anzurechnenden Ausländer ist die von den Gemeinden jeweils zum Stichtag 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. erhobene und bis zum 15. des Erhebungsmonats der Bezirksregierung Arnsberg neu gemeldete Zahl. Der maßgebliche Personenkreis wird vom Innenministerium im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-</p>	<p>Änderungsanträge der SPD-Fraktion</p>		<p>Änderungsanträge der CDU-Fraktion</p>		<p>Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</p>	
---	---	--	--	--	--	--	--

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7319 -	Änderungsanträge der SPD-Fraktion	Änderungsanträge der CDU-Fraktion	Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<p>b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte "Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales" durch das Wort "Innenministerium" ersetzt.</p>			

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7319 -	Änderungsanträge der SPD-Fraktion	Änderungsanträge der CDU-Fraktion	Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<p>4. Die §§ 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:</p> <p>"§ 4 Kostenpauschalen</p> <p>(1) Das Land gewährt den kreisfreien Städten und Kreisen für jeden ausländischen Flüchtling im Sinne des § 2 Nrn. 1 bis 3, der Grundleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) in der jeweils geltenden Fassung oder laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG erhält, für die Dauer der Anrechnung nach § 3 Abs. 3 eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 1.935 DM.</p>	<p>3. Artikel 2 § 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 lautet wie folgt:</p> <p>"(1) Das Land gewährt für jeden ausländischen Flüchtling im Sinne des § 2 Nrn. 1 bis 3, der</p> <p>a) Grundleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) in der jeweils geltenden Fassung oder</p> <p>b) nach § 2 AsylbLG entsprechend dem BSHG laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder</p> <p>c) laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG durch eine nach § 3 AG BSHG in der jeweils geltenden Fassung herangezogene kreisangehörige Gemeinde erhält, für die Dauer der Anrechnung nach § 3 Abs. 3 eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 1.935,- DM."</p>	<p>4. In § 4 Abs. 1 wird die Zahl 1935,- DM durch 2250,- DM ersetzt.</p>	<p>b) Der Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:</p> <p>"(1) Das Land erstattet den Städten und Gemeinden auf Antrag für jeden ausländischen Flüchtling im Sinne des § 2, der Grundleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG erhält, für die Dauer der Anrechnung nach § 3 Abs. 3 die, durch die Aufnahme entstehenden Kosten."</p>

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7319 -	Änderungsanträge der SPD-Fraktion	Änderungsanträge der CDU-Fraktion	Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<p>(2) Das Land gewährt den Gemeinden zur Abgeltung des besonderen Betreuungsaufwandes für jeden ausländischen Flüchtling im Sinne des Absatzes 1 eine für die Dauer der Anrechnung nach § 3 Abs. 3 eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 90 DM.</p> <p>(3) Die kreisfreien Städte und Kreise haben die Zahl der ausländischen Flüchtlinge nach Absatz 1 an den Stichtagen 31.12., 31.3., 30.6. und 30.9. jeweils bis zum darauffolgenden 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10., aufgeschlüsselt nach Gemeinden, der Bezirksregierung zu melden. Die Bezirksregierung weist die entsprechenden Vierteljahrespauschalbeträge nach Absatz 1 und 2 zum 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. zu.</p>	<p>b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "kreisfreien Städte und Kreise" durch das Wort "Gemeinden" ersetzt. Die Worte ",aufgeschlüsselt nach Gemeinden," entfallen.</p>	<p>5. § 4 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>"Die Gemeinden haben die Zahl der ausländischen Flüchtlinge nach Abs. 1 an den Stichtagen 31.12., 31.03., 30.06. und 30.09. jeweils bis zum darauffolgenden 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. der Bezirksregierung zu melden."</p>	<p>c) In Absatz 2 wird die Zahl "90" durch die Zahl "180" ersetzt.</p> <p>d) Absatz 3 entfällt</p>

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7319 -	Änderungsanträge der SPD-Fraktion	Änderungsanträge der CDU-Fraktion	Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
(4) Das Innenministerium und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vierteljahrespauschalbeträge durch Rechtsverordnung entsprechend einer Neufestsetzung der Beträge nach § 3 Abs. 3 AsylbLG anzupassen.			

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7319 -	Änderungsanträge der SPD-Fraktion	Änderungsanträge der CDU-Fraktion	Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<p>§ 5 Kostenerstattung</p> <p>(1) Das Land erstattet den Landschaftsverbänden die Aufwendungen nach dem BSHG und dem AsylbLG für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ausländische Flüchtlinge nach § 2 Nr. 1 längstens für die Dauer von vier Monaten nach unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrages, 2. ausländische Flüchtlinge nach § 2 Nrn. 2 und 3 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise. (2) Das Land erstattet den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 26. Juli 1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung notwendigen Aufwendungen für die Hilfe zur Erziehung der ausländischen Flüchtlinge nach § 2 Nrn. 1 bis 3 für die Dauer der in Absatz 1 genannten Fristen. 	<p>4. Artikel 2 § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>“(2) Das Land erstattet den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für ausländische Flüchtlinge nach § 2 Nrn. 1 bis 3 für die Dauer der in Abs. 1 genannten Fristen die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung notwendigen Aufwendungen für Leistungen der Jugendhilfe außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie und den Einrichtungen</p>		

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7319 -	Änderungsanträge der SPD-Fraktion	Änderungsanträge der CDU-Fraktion	Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<p>§ 6 Sonstige Landesleistungen</p> <p>(1) Das Land gewährt den kreisfreien Städten und Kreisen für jeden ausländischen Flüchtling im Sinne des § 2 Nrn. 4 bis 6, der AsylbLG oder laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG erhält, in den Fällen des § 2 Nrn. 5 und 6 jedoch nur, wenn die Landesregierung die Zahlung unter Bezugnahme auf diesen Satz beschließt für die Dauer der Anrechnung nach § 3 Abs. 3 eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 960 DM.</p> <p>(2) Für die Zuweisung und die Anpassung der Landesleistung gelten § 4 Abs. 3 und 4 entsprechend."</p>	<p>5. Artikel 2 § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>"(1) Das Land gewährt für jeden ausländischen Flüchtling im Sinne des § 2 Nrn. 4 bis 6, der</p> <p>a) Grundleistungen nach § 3 AsylbLG oder</p> <p>b) nach § 2 AsylbLG entsprechend dem BSHG laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder</p> <p>c) laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG durch eine nach § 3 AG BSHG in der jeweils geltenden Fassung herangezogene kreisangehörige Gemeinde</p> <p>erhält, in den Fällen des § 2 Nrn. 5 und 6 jedoch nur, wenn die Landesregierung die Zahlung unter Bezugnahme auf diesen Satz beschließt, für die Dauer der Anrechnung nach § 3 Abs. 3 eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 960,- DM.</p>	<p>6. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:</p> <p>"Das Land gewährt den Gemeinden für jeden ausländischen Flüchtling im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 6, der Grundleistung nach § 3 AsylbLG oder laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach BSHG erhält, für die Dauer der Anrechnung nach § 3 Abs. 3 eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 1125,- DM."</p>	<p>e) § 6 entfällt</p>

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7319 -	Änderungsanträge der SPD-Fraktion	Änderungsanträge der CDU-Fraktion	Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<p>5. § 8 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:</p> <p>“(2) Aufsichtsbehörde für die kreisfreien Städte und Kreise ist die Bezirksregierung. Sie ist gleichzeitig obere Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden.</p> <p>(3) Oberste Aufsichtsbehörde ist das Innenministerium. Soweit Personen nach § 2 Nrn. 2, 3 und 5 betroffen sind, ist oberste Aufsichtsbehörde das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.”</p>		<p>7. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>“(2) Aufsichtsbehörden für die kreisfreien Städte ist die Bezirksregierung, für die Gemeinden der Kreis. Die Bezirksregierung ist gleichzeitig obere Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden.”</p>	

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7319 -	Änderungsanträge der SPD-Fraktion	Änderungsanträge der CDU-Fraktion	Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<p>Artikel 3</p> <p>Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes</p> <p>Das Landesaufnahmegesetz vom 21. März 1972 (GV.NW. S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 1990 (GV.NW. S. 208), wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Überschrift wird die Abkürzung "(L:AufG)" angefügt. 2. In § 1 wird nach dem Wort "Aussiedlern" das Wort "Spätaussiedlern" eingefügt. 3. In § 2 werden nach dem Wort "Fassung" folgende Wörter eingefügt: "Spätaussiedler (§ 4 Abs. 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes) und diesen gleichgestellte Personen (§ 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes),". 			<p>3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:</p>

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7319 -	Änderungsanträge der SPD-Fraktion	Änderungsanträge der CDU-Fraktion	Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<p>4. § 9 erhält folgende Fassung:</p> <p>”§ 9 Kostenregelung</p> <p>(1) Die mit der Errichtung und Unterhaltung der Übergangsheime verbundenen Kosten tragen die Gemeinden.</p> <p>(2) Für die mit der Unterhaltung der Übergangsheime verbundenen Aufwendungen erhalten die Gemeinden vom Land eine Vierteljahrespauschale von 390 DM für jeden in einem Übergangsheim untergebrachten Be- rechtigten. Die Zuweisung erfolgt zum 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. durch die Bezirksregierung.</p>			<p>a) § 9 bleibt in der geltenden Fassung erhalten.</p>

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7319 -	Änderungsanträge der SPD-Fraktion	Änderungsanträge der CDU-Fraktion	Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<p>(3) Maßgebend für die Berechnung der Vierteljahresbeträge ist der Bestand der an den Stichtagen 31.12., 31.3., 30.6. und 30.9. in Übergangsheimen untergebrachten Berechtigten, der von den Gemeinden der Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen (Landesstelle) bis zum 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10. gemeldet wurde. Sofern eine Gemeinde zu einem Stichtag keinen Bestand meldet, wird davon ausgegangen, daß keine Berechtigten in einem Übergangsheim untergebracht sind.</p> <p>(4) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium die Höhe der Pauschale durch Rechtsverordnung der Preisentwicklung anzupassen."</p>			

<p>Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7319 -</p>			<p>Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</p>
<p>5. § 11 erhält folgende Fassung:</p> <p>" § 11 Beiräte</p> <p>(1) Beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ein Beirat für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen gebildet.</p> <p>(2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Landesregierung in Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen zu unterrichten und sachverständig zu beraten. Er soll die Interessen der Vertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler in der Öffentlichkeit vertreten und bei ihnen Verständnis für die Maßnahmen der Behörden wecken.</p> <p>(3) Bei den Bezirksregierungen können Beiräte für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen gebildet werden.</p>			<p>b) § 11 entfällt</p>

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7319 -	Änderungsanträge der SPD-Fraktion	Änderungsanträge der CDU-Fraktion	Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
(4) Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung der Beiräte, die Wahl oder die Berufung der Mitglieder und ihre Amtsdauer regelt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags durch Rechtsverordnung."			

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7319 -	Änderungsanträge der SPD-Fraktion	Änderungsanträge der CDU-Fraktion	Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<p>Artikel 4</p> <p>Übergangsregelung zu Artikel 2</p> <p>1. Abweichend von § 2 Nr. 6 fallen unter diese Regelung auch Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina, für die vor dem 1.1.1995 die Aussetzung der Abschiebung nach § 54 AuslG angeordnet worden ist.</p> <p>2. Ansprüche auf Erstattung der bis zum 31.12.1994 entstandenen Aufwendungen können nur bis zum 1.6.1995 geltend gemacht werden.</p>	<p>6. Artikel 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Artikel 4, Nr. 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>"1. Abweichend von § 2 Nr. 6 fallen unter diese Regelung auch Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina, für die vor dem 01.01.1995 die Aussetzung der Abschiebung nach § 54 AuslG angeordnet worden ist. Für diesen Personenkreis beginnt die Anrechnung und Erstattung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und § 6 Abs. 1 am 01.01.1995 und endet mit Ablauf des 31.12.1997."</p> <p>b) Artikel 4, Nr. 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>"Ansprüche auf Erstattung der vom 01.01.1994 bis zum 31.12.1994 entstandenen Aufwendungen können nur bis zum 01.06.1995 geltend gemacht werden."</p>	<p>1. Nummer 1 wird gestrichen</p>	

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7319 -	Änderungsanträge der SPD-Fraktion	Änderungsanträge der CDU-Fraktion	Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<p>3. Das Innenministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium hinsichtlich der bis zum 31.12.1994 noch nicht erstatteten Aufwendungen nach § 6 FlÜAG mit dem jeweiligen Kostenträger einen Vergleich zu schließen.</p>			

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7319 -	Änderungsanträge der SPD-Fraktion	Änderungsanträge der CDU-Fraktion	Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<p>4. Für Aufwendungen, die im Jahr 1995 entstehen, können die kreisfreien Städte und Kreise bis zum 31.3.1995 anzeigen, daß sie statt der Pauschale die Erstattung nach Satz 2 wählen. Die Erstattung beträgt 90 vom Hundert der nach § 6 Abs. 2 und 4 FlÜAG in der bis zum 31.12.1994 geltenden Fassung erstattungsfähigen Aufwendungen, jedoch ohne Berücksichtigung von Abschreibungen gemäß § 25 Zweite Berechnungsverordnung, soweit sie auf Zuwendungen des Landes entfallen, und ohne Verwaltungskosten gemäß § 26 Zweite Berechnungsverordnung. Die Erstattung erfolgt zum 31.3.1996; Abschlüsse werden nicht gewährt.</p>	<p>c) In Artikel 4, Nr. 4 Satz 1 werden die Worte "kreisfreien Städte und Kreise" durch das Wort "Kostenträger" ersetzt.</p>	<p>2. Nummer 4 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:</p> <p>"Für Aufwendungen, die im Jahre 1995 und 1996 entstehen, können die Gemeinden bis zum 31.05.1995 anzeigen, daß sie bis zum 31.12.1996 statt der Pauschale die Erstattung nach Satz 2 wählen. Die Erstattung beträgt 80 vom Hundert der nach § 6 Abs. 2 und 4 FlÜAG in der bis zum 31.12.1994 geltenden Fassung erstattungsfähigen Aufwendungen, jedoch ohne Berücksichtigung von Abschreibungen gemäß § 25 Zweite Berechnungsverordnung, soweit sie auf Zuwendungen des Landes entfallen, und ohne Verwaltungskosten gemäß § 26 Zweite Berechnungsverordnung."</p> <p>3. Nummer 4 Satz 3 wird gestrichen.</p>	

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7319 -	Änderungsanträge der SPD-Fraktion	Änderungsanträge der CDU-Fraktion	Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<p>Artikel 5</p> <p>Übergangsregelung zu Artikel 3</p> <p>1. Ansprüche auf Erstattung der bis zum 31.12.1994 entstandenen Aufwendungen können nur bis zum 1.6.1995 geltend gemacht werden.</p> <p>2. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium hinsichtlich der bis zum 31.12.1994 noch nicht erstatteten Aufwendungen nach § 9 LAufG mit dem jeweiligen Kostenträger einen Vergleich zu schließen.</p>	<p>7. Artikel 5, Nr. 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>"1. Ansprüche auf Erstattung der vom 01.01.1994 bis zum 31.12.1994 entstandenen Aufwendungen können nur bis zum 01.06.1995 geltend gemacht werden."</p>		

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7319 -	Änderungsanträge der SPD-Fraktion	Änderungsanträge der CDU-Fraktion	Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<p>3. Für Aufwendungen, die im Jahre 1995 entstehen, können die Gemeinden bis zum 31.3.1995 anzeigen, daß sie statt der Pauschale die Erstattung nach Satz 2 wählen. Die Erstattung beträgt 90 vom Hundert der nach § 9 LAufG in der bis zum 31.12.1994 geltenden Fassung erstattungsfähigen Aufwendungen, jedoch ohne Berücksichtigung von Abschreibungen gemäß § 25 Zweite Berechnungsverordnung, soweit sie auf Zuwendungen des Landes entfallen, und ohne Verwaltungskosten gemäß § 26 Zweite Berechnungsverordnung. Die Erstattung erfolgt zum 31.3.1996; Abschläge werden nicht gewährt.</p>			

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7319 -	Änderungsanträge der SPD-Fraktion	Änderungsanträge der CDU-Fraktion	Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<p>Artikel 6 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung zur vorläufigen Regelung der Zuständigkeit nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom 23. November 1993 (GV. NW. S. 985) außer Kraft.</p>			